

1. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 22. April 1949.

269/A.B.

zu 319/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

Eine am 30. März 1949 eingebrachte Anfrage der Abg. Z e c h t l und Genossen, betreffend die Durchführung der beim Landesgericht Innsbruck anhängigen Strafverfahren gegen Grosshändler, beantwortet Bundesminister für Justiz Dr. G e r ö folgendermassen:

1) Das beim Landesgericht Innsbruck gegen Richard Claus anhängige Strafverfahren wegen Verfehlungen nach dem Bedarfsdeckungsstrafgesetz und nach dem Aussenhandelsverkehrsgesetz sowie nach der Abgabenordnung u.a. befindet sich noch im Stande der Voruntersuchung. Die Verzögerung in der Durchführung dieses Strafverfahrens wird dadurch bedingt, dass alle noch ausstehenden Erhebungen im Rechtshilfeweg durchgeführt werden müssen, wobei insbesondere das Einvernehmen mit der Sowjetischen Besatzungsmacht über die Echtheit der von Richard Claus verwendeten Lizenzen gepflogen werden muss.

Die von Claus wieder aufgenommene Tätigkeit erstreckt sich nach dem Berichte der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck auf die Beschaffung von Lizenzen für Kompensationsgeschäfte und bildet noch den Gegenstand von polizeilichen Erhebungen, welche bis jetzt noch keinen konkreten Verdacht für eine neuerliche strafbare Handlung des Richard Claus gegeben haben. Sollte dies aber zutreffen, würde sofort ein Haftantrag gegen diesen gestellt werden.

2) Die Strafsache gegen Funktionäre des Tiroler Viehwirtschaftsverbandes (Walter Schwab und Genossen) befindet sich gleichfalls noch im Stadium der Voruntersuchung. Der Strafakt befindet sich seit Ende Dezember 1948 bei einem Buchsachverständigen zur Erstattung eines Gutachtens, welches frühestens anfangs Mai dieses Jahres dem Untersuchungsrichter wird übergeben werden können.

3) In der Strafsache gegen Funktionäre des Tiroler Sennereiverbandes (Johann Zoller und Genossen) wurden sämtliche Angeklagten mit Urteil des Landesgerichtes Innsbruck als Schöffengericht vom 7. April 1949 von der Anklage des Verbrechens des Schleichhandels freigesprochen, wogegen die Staatsanwaltschaft Innsbruck weisungsgemäss die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet hat und diese nach Übermittlung einer Urteilsausfertigung ausführen wird.

-.-.-.-